

Landkreis: Rottweil

Stadt: Oberndorf a.N.



6. Änderung Bebauungsplan „Neckar-Talau e“

- Erneute Offenlage –

Bestandteile des Bebauungsplans

- Zeichnerischer Teil (Lageplan mit Zeichenerklärung)
- Textteil
- Begründung mit Umweltbericht und artenschutzrechtliche Vorprüfung, sowie Schallimmissionsprognose

Planungsrechtliche Festsetzungen (Textteil)

Inhaltsverzeichnis:

Rechtsgrundlagen

I. Planungsrechtliche Festsetzungen (Textteil)

1. Art der baulichen Nutzung
2. Maß der baulichen Nutzung
3. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche, Stellung der baulichen Anlagen
4. Garagen und Stellplätze
5. Verkehrsflächen und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen
6. Flächen für Versorgungsanlagen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten belastete Flächen
7. Grünflächen, Pflanzungen, Nutzungsregeln, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur Landschaft

II. Örtliche Bauvorschriften

1. Gestaltung der baulichen Anlagen
2. Nebenanlagen, Garagen und Stellplätze
3. Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
4. Sonstige Festsetzungen
5. Füllschema der Nutzungsschablone
6. Hinweise
7. Empfehlungslisten

I. Planungsrechtliche Festsetzungen (Textteil)

BauGB, BauNVO

Planungsstand:

RECHTSGRUNDLAGEN:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) m.W.v. 14.08.2020
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057) m.W.v. 13.05.2017
- Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S.58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05. März 2010 (GBl. Nr. 7, S. 358), zuletzt geändert am 03.12.2013 (GBl. S. 389, 440), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2019 (GBl. Nr. 16, S. 313) in Kraft getreten am 1. August 2019
- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) Gemeindeordnung in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2020 (GBl. S. 403)

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1-15 BauNVO

1.1 Sondergebiet § 11 BauNVO

SO

Allgemein zulässig sind:

die nach § 11 Abs. 2 BauNVO zulässigen Gebäude oder Anlagen für Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe. Die maximale Verkaufsfläche wird auf das Höchstmaß von 1.600 m² beschränkt.

§ 11 Abs. 2 BauNVO

Untergeordnete Bauteile können generell entsprechend § 7 Abs. 2 Nr. 1 und 6 BauNVO genutzt werden, sofern ihre Grundfläche nicht mehr als 15% der Gesamtgrundfläche des Gebäudes beträgt.

2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16-21a BauNVO

- | | |
|---|--|
| 2.1 Zahl der Vollgeschosse
§ 20 BauNVO | Siehe Eintragung in der Planzeichnung des Bebauungsplanes vom 08.03.2016, geändert 15.09.2020 |
| 2.2 Grundflächenzahl (GRZ)
§ 19 BauNVO | Siehe Eintragung in der Planzeichnung des Bebauungsplanes vom 08.03.2016, geändert 15.09.2020 |
| 2.3 Geschossflächenzahl (GFZ)
§ 20 BauNVO | Es gelten die in der Planzeichnung eingetragenen Geschossflächenzahlen. Bei der Berechnung der Geschossflächen sind die Grundflächen von Aufenthaltsräumen in Nichtvollgeschossen einschließlich deren Zugänge jeweils mit Umfassungswänden anzurechnen. |
| 2.4 Baumassenzahl (BMZ)
§ 21 BauNVO | Siehe Eintragungen in der Planzeichnung des Bebauungsplanes vom 08.03.2016, geändert 15.09.2020 |
| 2.5 Höhe der baulichen Anlagen
§ 18 BauNVO | Siehe Eintragungen in der Planzeichnung des Bebauungsplanes vom 08.03.2016, geändert 15.09.2020 |

3 BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE, STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO, §§ 22 und 23 BauNVO

- | | |
|---|---|
| 3.1 Bauweise
§ 22 Abs. 2 BauNVO | Die Bauweise ist durch Planeintrag in der Nutzungsschablone festgelegt als

a = abweichende Bauweise |
| 3.2 Baugrenzen, Überbaubare Grundstücksfläche
§ 23 Abs. 3 BauNVO | Die überbaubaren Grundstücksflächen werden entsprechend den Eintragungen in der Planzeichnung durch Baugrenzen festgesetzt.

Ein geringfügiges Überschreiten der Baugrenzen durch untergeordnete Gebäudeteile (z.B. Treppenhäuser, Laderampen etc.) ist bis zu 1,50 m zulässig. |
| 3.3 Stellung der baulichen Anlagen
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB | Die in der Planzeichnung eingetragenen Gebäudehaupt- bzw. Firstrichtungen sind zwingend einzuhalten.
Zum Zwecke einer Optimierung bei der Gewinnung regenerativer Energien (Photovoltaik, Solarthermie) können hiervon abweichende Gebäudehaupt- bzw. Firstrichtungen zugelassen werden. |

4 NEBENANLAGEN, GARAGEN UND STELLPLÄTZE

§§ 12-14 BauNVO

4.1 Garagen, Stellplätze und deren Zufahrten § 12 BauNVO

Sind außerhalb der Pflanzgebotsflächen allgemein zulässig.

4.1.1 Nebenanlagen § 23 BauNVO

Nebenanlagen nach § 14 BauNVO sind allgemein zulässig.

Z.B. für die Unterbringung von Einkaufswagen, Trafos o.ä. sind bis zu einer Grundfläche von insg. 30 m² auch außerhalb des Baufensters zulässig.

Werbeanlagen sind außerhalb des Baufensters bis zu einer Fläche von 12 m² zulässig. Sie dürfen die Höhe von 8 m nicht überschreiten. Innerhalb des Baufensters darf mit Werbeanlagen die Firsthöhe überschritten werden.

Bewegliche oder ortsfeste Verkaufswagen sind unzulässig.

5 VERKEHRSFÄCHEN UND ANSCHLUSS ANDERER FLÄCHEN AN DIE VERKEHRSFÄCHEN

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

5.1 Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern soweit sie zur Herstellung des Straßenbaukörpers erforderlich sind § 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB

Hinterbeton für die Randbefestigung der Straßen- und Fußgängerbereiche sowie bei den Straßenbaumaßnahmen entsprechende Böschungen, Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern der geplanten Erschließungsanlagen sind auf den Grundstücken zu dulden. Diese können durch Geländeangleichungen auf den Anliegergrundstücken wieder entfallen.

5.2 Straßenverkehrsflächen und Wegeflächen § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Die Straßenverkehrsflächen sowie die Flächen für Gehwege sind entsprechend den Ausweisungen in der Planzeichnung herzustellen.

6 FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN MIT GEH-, FAHR-, UND LEITUNGSRECHTEN BELASTETE FLÄCHEN

§ 9 Abs. 1 Nr. 12, Nr. 13 und Nr. 21 BauGB

6.1 Versorgungsleitungen und Verteileranlagen § 126 Abs. 1 BauGB

Die Gemeinde ist gemäß § 126 Abs. 1 BauGB berechtigt, auf den Anliegergrundstücken Straßenbeleuchtungsmasten, Verteilerkästen von Fernmeldeanlagen und Verteilerkästen von Stromversorgungsanlagen hinter der Gehweghinterkante bzw. Straßenbegrenzungslinie zu erstellen bzw. erstellen zu lassen.

6.2 Geh-, Fahr- und Leitungsrecht § 9 Abs. 1 BauGB

6.2.1 Leitungsrecht (LR)

Leitungsrecht zugunsten der Stadt Oberndorf a.N., bestehend in dem Recht auf Einlegen, Unterhalten und Erneuern eines Abwassersammlers.

7 GRÜNFLÄCHEN, PFLANZUNGEN, NUTZUNGSREGELN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

§ 9 Abs. 1 Nr. 15; Nr. 20 und Nr. 25 BauGB

7.1 Pflanzgebote

7.1.1 Pflanzgebotsfläche 1 (PFG 1): Gebietsdurchgrünung § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Innerhalb den in der Planzeichnung als PFG 1 gekennzeichneten Flächen sind zur Durchgrünung des Gebiets und zur grüngestalterischen Trennung zwischen dem Sondergebiet und der Neckarstraße je angefangene 180 m² Pflanzgebotsfläche mindestens 1 hochstämmiger, heimischer Laubbaum der Empfehlungsliste 1 sowie mindestens 5 Sträucher der Empfehlungsliste 2 zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Flächen sind mit Magerrasen zu begrünen. Zur Unterpflanzung sind 7 % der Flächen mit Stauden oder Bodendecker anzulegen.

7.1.2 Pflanzgebotsfläche 3 (PFG 3): Stellplatzdurchgrünung § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Innerhalb den in der Planzeichnung als PFG 3 gekennzeichneten Flächen ist zur Stellplatzdurchgrünung je angefangene 10 Stellplätze ein heimischer, hochstämmiger Laubbaum der Empfehlungsliste 1 zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

7.1.3 Retentionsflächen § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Innerhalb den in der Planzeichnung als Retentionsfläche gekennzeichneten Flächen sind zur Unterpflanzung je angefangene 100 m² mindestens 4 heimische Sträucher der Empfehlungslisten 2 und 3 zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Flächen sind mit Magerrasen zu begrünen, die Böschungsbereiche mit Bodendecker zu bepflanzen.

Örtliche Bauvorschriften

LBO

1 GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

§ 74 Abs. 1 LBO

1.1 Dächer; Dachform und Dachneigung § 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO

Dachform § 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO

Die zulässigen Dachformen sind in der Planzeichnung durch Eintrag in der Nutzungsschablone festgesetzt. Es bedeuten:

GD Geneigtes Dach (Satteldach, Pultdach, Walmdach etc.)

FD Flachdach

Zulässige Dachneigung § 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO

Die zulässigen Dachneigungen sind in der Planzeichnung durch Eintrag in der Nutzungsschablone festgesetzt.

Dacheindeckungen § 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO

Dacheindeckungen geneigter Dächer sind in gedeckte Farbtöne zulässig. Kupfer-, zink- oder bleigedeckte Dächer und Dachaufbauten sind nur zulässig, wenn sie beschichtet oder in ähnlicher Weise behandelt sind, so dass keine Kontaminationen durch Metallionen zu befürchten ist.

2 NEBENANLAGEN, GARAGEN UND STELLPLÄTZE

§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO

2.1 Stellplätze, Zufahrten und Nebenanlagen § 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO

PKW-Stellplätze und vergleichbare Anlagen auf den privaten Grundstücksflächen sind ausschließlich aus wasserdurchlässigen oder wasserzurückhaltenden Materialien wie Rasenpflaster, Rasengittersteinen, Porenpflaster, Schotterrasen, Pflaster mit Breutfugen oder wassergebundenen Decken zulässig.

3 MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

§ 74 Abs. 3 Nr. 2 LBO

3.1 Entwässerung § 74 Abs. 3 Nr. 2 LBO

Die Entwässerung erfolgt im Sondergebiet über ein modifiziertes Trennsystem, das die bestehende Kanalisation entlasten soll. Schmutzwasser wird über ein Schmutzwasserkanalsystem dem bestehenden Kanal in der Neckarstraße zugeführt. Regenwasser wird gemäß § 74 Abs. 3 Nr. 2 LBO von privaten Flächen in einem Retentionsfilterbecken gesammelt, wo es gereinigt wird und versickert. Bei hohen Niederschlagsmengen erfolgt die Entwässerung als Notüberlauf in den Neckar.

4 SONSTIGE FESTSETZUNGEN

4.1 Werbeanlagen und Fassaden- beleuchtung § 74 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 7 LBO

Für Werbeanlagen und Fahnenmasten ist ein Kenntnisabgabeverfahren nach § 51 LBO durchzuführen. Sie sind im Baugenehmigungsverfahren für die Gebäude in den Bauplänen darzustellen.

Unzulässig sind:

- a) Werbeanlagen mit wechselndem, bewegtem oder laufendem Licht sowie Booster (Lichtwerbung am Himmel).
- b) Fassadenbeleuchtungen, die nicht insektenschonend sind.

Bei der Installation neuer Beleuchtungseinrichtungen wird die Verwendung streulichtarmer, geschlossener Leuchtentypen mit geringer Lockwirkung für Insekten (z. B. Natriumdampf-Hochdrucklampen, -Niederdrucklampen oder LEDs) empfohlen. Die Installation ist möglichst so durchzuführen, dass das Licht konzentriert abgestrahlt wird.“

Werbeanlagen dürfen innerhalb des Sondergebietes die Hälfte der Fassadenbreite nicht überschreiten. Ihre maximale Länge wird auf 10 m beschränkt.

Fahnenmasten können bis zu einer Höhe von 8 m über dem gewachsenen natürlichen Gelände zugelassen werden.

5 FÜLLSCHEMA DER NUTZUNGSSCHABLONE

Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	Geschossflächenzahl
Baumassenzahl	Bauweise
Dachform und Dachneigung:	
Bei geneigten Dächern:	
Firsthöhe (s. Textteil 2.5)	
Traufhöhe (s. Textteil 2.5)	
Bei Flachdächern:	
Gebäudehöhe (s. Textteil 2.5)	

6 HINWEISE

- 6.1 Bauanträge und Kenntnisgabeverfahren** Die zur Verwendung kommenden Materialien der Fassaden und Dächer müssen im Bauantrag erkenntlich sein.
- Ein Freiflächengestaltungsplan mit Material- und Pflanzangaben mind. Im Maßstab 1:200 ist beizufügen.
- 6.2 Bodenschutz** Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen sowie auf dem Grundstück wieder zu verwenden oder einer landwirtschaftlichen / gärtnerischen Nutzung zuzuführen. Auch für Mutterboden in Gartenflächen, die für Baustellenzufahrten / Baulager / Baustelleneinrichtungen u.ä. in Anspruch genommen werden, besteht Sicherungspflicht. Verdichtungen des Bodens sollten sich auf das geringstmögliche Maß beschränken. Der Bodenaushub sollte nach Möglichkeit auf den Baugrundstücken bzw. im Baugebiet verbleiben.
- Nähere Ausführungen zum Vorhaben enthält die DIN 18915 Blatt 3 bezüglich des Bodenabtrags und der Oberbodenlagerung.
- 6.3 Altablagerungen** Werden bei Erdarbeiten Altablagerungen angetroffen, ist das Landratsamt des Kreises Rottweil unverzüglich zu verständigen. Die von umweltgefährdenden Stoffen erheblich belasteten Flächen sind im Bebauungsplan dargestellt, § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB.
- 6.4 Bodendenkmalpflege** Werden bei Erdarbeiten archäologische Funde gemacht, so ist die Untere Denkmalschutzbehörde beim Bauverwaltungsamt der Stadt Oberndorf a.N. unverzüglich zu benachrichtigen.
- 6.5 Wasserschutz** Wird bei Bauarbeiten Grundwasser erschlossen, ist nach § 37 Abs. 4 Wassergesetz für Baden-Württemberg zu verfahren.
- Bauanträge für Anlagen zur Lagerung, Verwendung oder Verarbeitung wassergefährdender Stoffe sind mit der Unteren Wasserbehörde beim Landratsamt des Kreises Rottweil abzustimmen.

7 EMPFEHLUNGLISTEN

Empfehlungsliste 1

Bäume

Bäume 1. Ordnung:

Acer platanoides	Spitzahorn	Quercus robur	Stieleiche
Acer pseudoplatanus	Bergahorn	Tilia cordata	Winterlinde
Aesculus hippocastanum	Roßkastanie	Tilia platyphyllos	Sommerlinde
Fagus sylvatica	Buche	Ulmus glabra	Bergulme
Fraxinus excelsior	Esche	Ulmus minor	Feldulme
Acer campestre	Feldahorn	Prunus padus	Traubenkirsche
Carpinus betulus	Hainbuche	Pyrus pyraeaster	Holzbirne
Malus sylvestris	Wildapfel	Sorbus aucuparia	Eberesche
Prunus avium	Wildkirsche	Sorbus aria	Mehlbeere
Quercus petraea	Traubeneiche		

Empfehlungsliste 2

Sträucher

Cornus mas	Kornelkirsche	Prunus spinosa	Schlehe
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel	Rhamnus catharticus	Kreuzdorn
Corylus avellana	Haselnuss	Ribes alpinum	Alpenbeere
Crataegus monogyna	Eingriffiger Weißdorn	Salix caprea	Salweide
Ligustrum vulgare	Gemeiner Liguster	Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Lonicera xylosteum	Gem. Heckenkirsche	Viburnum lantana	Wolliger Schneeball
Populus alba	Silberpappel	Viburnum opulus	Gem. Schneeball

Empfehlungsliste 3

niedere Sträucher

Clematis vitalba	Waldrebe	Salix purpurea	Purpurweide
Rosa multiflora	Hundsrose	Salix rosmarinifolia	Rosmarinweide
Rubus idaeus	Himbeere		

Gefertigt:

Im Auftrag der Stadt Oberndorf a.N.
Balingen, 08.03.2016 Ma/Ri

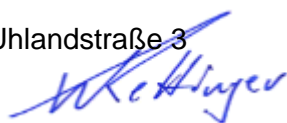
Geändert:

Im Auftrag der Stadt Oberndorf a.N.
Balingen, 15.09.2020 BB

Ausgefertigt:

Oberndorf a.N.,

Mauthe GmbH, Uhlandstraße 3
72336 Balingen



Hermann Acker
Bürgermeister

Landkreis: Rottweil

Stadt: Oberndorf a.N.



Bebauungsplan 6. Änderung „N e c k a r - T a l a u e“

- Erneute Offenlage –

B E G R Ü N D U N G

(§ 9 Abs. 8 BauGB)

TEIL A) STÄDTEBAULICHER TEIL

I. Anlass, Ziel und Zweck der Planung

Der Bebauungsplan „ N e c k a r - T a l a u e “ wurde 2003 entlang der Bahnlinie Stuttgart-Singen erweitert und genehmigt.

Am 10.02.2015 erfolgte der Aufstellungsbeschluss, sowie der Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der TÖB, von dem Bebauungsplan 6. Änderung „Neckar-Talaue“. Diese fand vom 23.02.2015 bis 27.03.2015 statt. Nach dem Beschluss über Bedenken und Anregungen am 19.04.2016 wurde das Verfahren nicht weiter verfolgt..

Aufgrund der Standortsicherung des vorhandenen Discountmarktes (Lidl) ist der Zusammenschluss der beiden Gebäude - Lidl und Fristo - notwendig.

Art und Maß der baulichen Nutzung sind dem Vorhaben angepasst.

Die Baugrenze wird entsprechend Richtung Osten verändert.

II. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Änderung ist innerhalb des bestehenden Bebauungsplanes.

III. Flächennutzungsplan

Die Fläche der vorhandenen Erweiterung ist im Flächennutzungsplan enthalten.

IV. Eigentumsverhältnisse an den Grundstücken im Plangebiet

Das betroffene Grundstück befindet sich im Privateigentum, so dass es keiner Bodenordnung bedarf.

V. Baugrund und Geologie

Beim Baugrund sind aufgrund der Untersuchungen im Jahr 2003 keine Besonderheiten zu erwarten.

VI. Art der baulichen Nutzung, Lärmemissionen und -immissionen

Die Änderung sieht vor, dass die dargestellte Fläche als Sondergebiet ausgewiesen wird. Art und Maß der baulichen Nutzung werden dem neuen Vorhaben entsprechend angepasst. Es wurde eine Auswirkungsanalyse durchgeführt. Diese kommt zum Schluss, dass raumordnerischen Bewertungskriterien eingehalten werden.

Die zusätzlichen Nutzungen ergeben sich aus dem Textteil des Bebauungsplanes und bleiben unverändert.

Eine schalltechnische Untersuchung wurde vorgenommen und ausgewertet. Die im Plangebiet zu erwartende Pegelzunahmen aufgrund des Mehrverkehrs können als zumutbar erachtet werden.

VII. Ver- und Entsorgung

Wasserversorgung

Die vorhandene Wasserversorgung ist durch die bestehende Wasserleitung gesichert. Die Löschwasserversorgung bleibt ebenfalls unverändert.

Abwasserbeseitigung

Die Abwasserbeseitigung bleibt bedingt durch die bestehende Bebauung unverändert.

Abfallbeseitigung

Die gewerbliche Abfallbeseitigung ist gesichert und erfolgt in Regie des Landkreises.

Stromversorgung, Telekommunikation

Die Stromversorgung sowie Leitungen für Telekommunikationsmedien bleiben unverändert.

Verkehrerschließung

An der Verkehrerschließung wird gegenüber dem genehmigten Bebauungsplan von 2003 nichts verändert.

VIII. Naturschutzrechtliche Eingriffs- und Ausgleichsbewertungen

Hierzu wird auf den vom Büro Faktorgruen aufgestellten Umweltbericht mit artenschutzrechtlicher Vorprüfung verwiesen.

IX. Öffentliche Einrichtungen

Öffentliche Einrichtungen wird es im Plangebiet nicht geben.

X. Kosten

Die Kosten für den Bebauungsplan, Gutachten und auch für die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen erfolgen durch den Vorhabensträger.

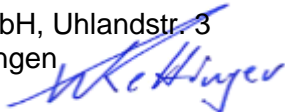
Gefertigt:

Im Auftrag der Stadt Oberndorf a.N.
Balingen, 08.03.2016 Ma/Ri

Geändert:

Im Auftrag der Stadt Oberndorf a.N.
Balingen, 15.09.2020 BB

Mauthe GmbH, Uhlandstr. 3
72336 Balingen



Ausgefertigt:

Oberndorf a.N.,

Hermann Acker
Bürgermeister